

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-2104/460/23-MPA BS

**Gegenstand:**

Decken mit Fugendichtungen „Seal-it 140 Acryl-FR“ der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 bzw. F 90 nach DIN 4102-2:1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung entspr. lfd. Nr. C 4.1 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung März 2022  
Bauarten zur Errichtung von Decken, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

**Antragsteller:**

Connect Products B.V.  
Duurzaamheidsring 220  
NL – 4231 EX Meerkerk

**Ausstellungsdatum:**

26.07.2023

**Geltungsdauer:**

26.07.2023 bis 24.10.2026

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 1 Anlage.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

## A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von Decken mit Fugendichtungen „Seal-it 140 Acryl-FR“, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 bzw. F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-AB, F 60-AB bzw. F 90-AB nach DIN 4102-2:1977-09\*) angehören.

1.1.2 Die Decken mit den Fugendichtungen müssen aus Deckenkonstruktionen der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 bzw. F 90 nach DIN 4102-2:1977-09 gemäß den Randbedingungen von DIN 4102-4:1994-03, Abschnitt 3.4 bis 3.8, und den Fugendichtungen „Seal-it 140 Acryl-FR“ gemäß Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bestehen. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

\*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 7 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.



## 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Decken mit den Fugendichtungen müssen, jeweils bezogen auf die Rohdecke bzw. den Plattenspiegel beidseitig der Fuge (jeweils ohne Berücksichtigung von Fußbodenaufbauten, Estrichen etc.)

- bei den Feuerwiderstandsklassen F 30 eine Dicke von  $d \geq 80$  mm sowie einen Achsabstand von  $u \geq 25$  mm,
- bei der Feuerwiderstandsklasse F 60 eine Dicke von  $d \geq 80$  mm bzw.  $d \geq 100$  mm sowie einen Achsabstand von  $u \geq 25$  mm  
und
- bei der Feuerwiderstandsklasse F 90 eine Dicke von  $d \geq 100$  mm sowie einen Achsabstand von  $u \geq 35$  mm

aufweisen. Durch die Vorgaben von DIN 4102-4:1994-03 können sich größere Deckendicken bzw. größere Achsabstände ergeben. Die größeren Deckendicken bzw. größeren Achsabstände sind maßgebend.

Ansonsten sind die Bedingungen der Abschnitte 3.4 bis 3.8 von DIN 4102-4:1994-03 zu erfüllen.

1.2.2 Die Fugendichtungen dürfen

- zwischen einzelnen Deckenteilen nach Abschnitt 1.2.1 und
- zwischen Deckenteilen nach Abschnitt 1.2.1 und tragenden bzw. nichttragenden, raumabschließenden Wänden aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

angeordnet werden, wobei die Wandkonstruktionen die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit wie die Decken mit den Fugendichtungen aufweisen müssen und für die Feuerwiderstandsfähigkeit der wg. Wandkonstruktionen ein brandschutztechnischer Anwendbarkeitsnachweis (z. B. DIN 4102-4 oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) vorliegen muss.

Bei Einbau der Fugendichtungen zwischen Deckenteilen mit inneren Hohlräumen (z.B. Stahlbetonplatten aus Normalbeton mit Hohlräumen gemäß DIN 4102-4:1994-03, Tabelle 10) darf sich im Bereich der Fugendichtung über die gesamte Höhe der Deckenplatten kein Hohlraum befinden, d.h. die die Fugendichtung begrenzenden Deckenlaibungen müssen eine geschlossene Oberfläche aufweisen und auf einer Breite von  $b \geq 250$  mm ohne Hohlräume ausgeführt sein.

1.2.3 Die Fugendichtungen zwischen einzelnen Deckenteilen bzw. zwischen Deckenteilen und Wandkonstruktionen müssen entsprechend Abschnitt 2.2 verschlossen werden.

1.2.4 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.

1.2.5 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.



- 1.2.6 Der Antragsteller erklärt, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

## 2 Bestimmungen für die Bauart

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte**

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte im Gebrauchszustand [kg/m <sup>3</sup> ]	Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB
Dichtmasse auf Acryldispersionsbasis „Seal-it 140 Acryl-FR“ 1-komponentiger Dichtstoff auf Basis Acrylatdispersion; nichttragender Dichtstoff für interne und externe Anwendungen; Typ F-EXT-INT gemäß DIN EN 15651-1	6 bis 15 (Trockenschichtdicke)	-	normalentflammbar
Mineralwolle „TERMAROCK 100“ Wärmedämmstoff Typ MW-EN 13162-T4-CS(10)5-TR1- MU1-AFr43“ gemäß DIN EN 13162 (Steinwolle, nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000°C nach DIN 4102-17)	≥ 10	≥ 100	nichtbrennbar

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.



## 2.2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Fugendichtungen mit einer Fugenbreite von  $6 \text{ mm} \leq b \leq 30 \text{ mm}$  müssen aus einem Verschluss aus Mineralfaserplatten („Rockwool TERMAROCK 100“, nichtbrennbar, Schmelzpunkt  $\geq 1000^\circ\text{C}$  nach DIN 4102-17, Rohdichte  $\rho \geq 100 \text{ kg/m}^3$ ) und einem Abstrich aus „Seal-it 140 Acryl-FR“ mit einer Trockenschichtdicke  $t$  von  $6 \text{ mm} \leq t \leq b/2$  bestehen.

Die Fugendichtungen bestehen bei Fugenlängen von  $l \leq 1000 \text{ mm}$  aus einem Streifen aus den vg. Mineralfaserplatten. Bei Fugenlängen von  $l > 1000 \text{ mm}$  dürfen die Streifen aus den vg. Mineralfaserplatten auch dicht aneinandergestoßen eingebaut werden.

Die Mineralfaserplatten sind stets stramm in die vorhandene Bauteilfuge einzupassen, wobei die Nenndicke  $d$  der vg. Mineralfaserplatten mindestens dem 1,33-fachen der Fugenbreite entsprechen muss.

Bei Fugenbreiten von  $b < 10 \text{ mm}$  ist abweichend der Einbau von dünnen Streifen aus den vg. Mineralfaserplatten zulässig, die durch Stopfen in den Fugenraum eingebracht werden müssen, wobei die Einbaurohdichte (Stopfdichte) mindestens  $\rho = 150 \text{ kg/m}^3$  betragen muss.

Die vg. Mineralfaserplatten bzw. die vg. Stopfung aus den vg. Mineralfaserplatten müssen dicht und hohlraumfüllend beidseitig mit einem Abstand zur Deckenober- und/oder -unterseite entsprechend der erforderlichen Dicke des Abstriches aus „Seal-it 140 Acryl-FR“ zu den Bauteiloberflächen eingebaut werden (Einbausituation A bzw. B gemäß Anlage 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis).

Die Mindestbauteildicken sowie die Fugenabmessungen in Abhängigkeit der Feuerwiderstandsdauer sind der Anlage 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

## 3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender (Errichter) der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 8).

## 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der Entwurf und die Bemessung haben entsprechend den für den Gegenstand nach Abschnitt 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen, unter Berücksichtigung der darüber hinausgehenden Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, zu erfolgen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.



## 6 Rechtsgrundlage

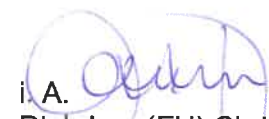
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 01.04.2022 (Nds. MBl. Nr. 14/2022, S. 508-533) zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 27.07.2022 (Nds. MBl. Nr. 30/2022, S. 1067) erteilt. Nach § 16a Abs. 3 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 18 Abs. 7 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

  
Dipl.-Ing. Thorsten Mittmann  
Stellv. Leiter der Prüfstelle



  
i. A.  
Dipl.-Ing. (FH) Christian Rabbe  
Sachbearbeitung

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

## Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-4/:A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1
DIN 4102-17:2017-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 17: Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen - Begriffe, Anforderungen und Prüfung
DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012 + A1:2015
DIN EN 15651:2012-12	Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fuß- gängerwegen – Teil 1: Fugendichtstoffe für Fassadenelemente  Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffent- licht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Niedersachsen)



Muster für  
**Übereinstimmungserklärung**

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Decke mit der Fugendichtung „Seal-it 140 Acryl-FR“ errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 bzw. F 90<sup>\*)</sup>

Hiermit wird bestätigt, dass die Decke mit der Fugendichtung „Seal-it 140 Acryl-FR“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-2104/460/23-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 26.07.2023 errichtet und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses <sup>\*)</sup>
- eigener Kontrollen <sup>\*)</sup>
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. <sup>\*)</sup>

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)

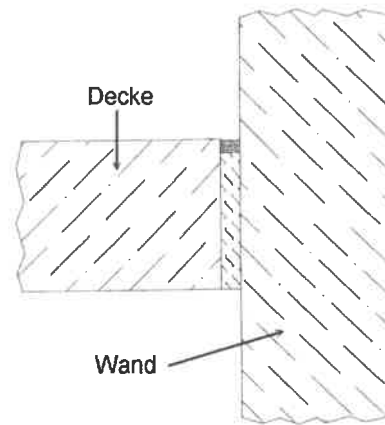


---

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

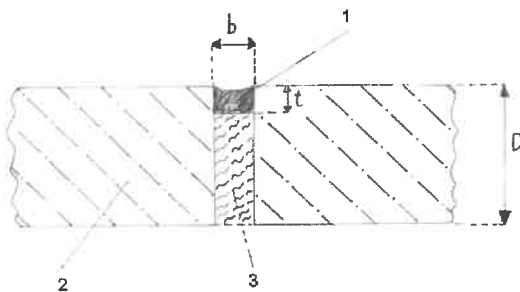


## Einbausituation

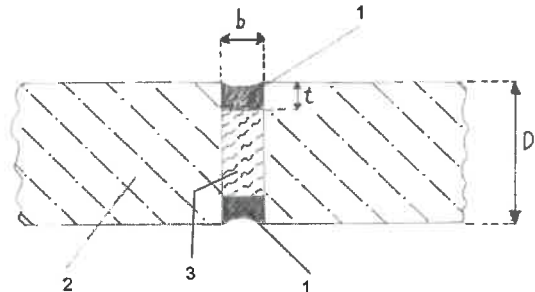


## Fugenabmessungen und -ausführungen

Einbausituation A:



Einbausituation B:



- 1: Dichtstoff „Seal-it 140 Acryl-FR“
- 2: Massivdecke
- 3: Mineralwolle „Rockwool TERMAROCK 100“; Einbaurohdichte  $\geq 150 \text{ kg/m}^3$

Feuerwiderstandsklasse	F 30	F 60		F 90
Mindestbauteildicke (mm) D	80	80 <sup>*)</sup>	100	100
Fugenbreite (mm) b	6 - 30	30	6 - 30	6 - 30
Tiefe Fugenmasse (mm) t	$6 \text{ mm} \leq t \leq b/2$			
Einbaurohdichte (kg/m <sup>3</sup> ) $\rho$	$\geq 150$ bzw. Nenndicke $\geq 1,33 \times$ Fugenbreite b			

<sup>\*)</sup> nur bei Decken in Verbindung mit der Einbausituation A



**Decken mit Fugendichtungen „Seal-it 140 Acryl-FR“**  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 bzw. F 90  
 nach DIN 4102-2:1977-09

Details

Anlage 1 zum  
 abP Nr.:  
 P 2104/460/23-MPA BS  
 vom 26.07.2023